

Grundsatzerklärung der Aurubis AG

gemäß §6 Abs.2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Vorwort

Die Aurubis AG ist ein weltweit führender Anbieter von Nichteisenmetallen und einer der größten Kupferrecycler weltweit. Als integrierter Konzern verarbeitet Aurubis komplexe Metallkonzentrate, Altmetalle, metallhaltige Recyclingrohstoffe und industrielle Reststoffe zu Metallen höchster Reinheit. Unser Metallportfolio umfasst neben unserem Hauptmetall Kupfer auch Gold, Silber, Blei, Nickel, Zinn, Zink, Nebenmetalle wie Tellur und Selen sowie Platingruppenmetalle. Das Portfolio umfasst auch weitere Produkte wie Schwefelsäure, Eisensilikat und synthetische Mineralien.

Aurubis kauft die benötigten Materialien für die Primärhütten in Deutschland (Hamburg) und Bulgarien (Pirdop) auf dem internationalen Markt ein und verfügt über ein globales, diversifiziertes Lieferantenportfolio.

Ein Großteil des Altkupfers und der metallhaltigen Recyclingmaterialien für die Aurubis-Sekundärhütten in Deutschland (Hamburg und Lünen), Belgien (Olen und Beerse) und Spanien (Berango) werden in Deutschland, anderen EU-Ländern und den USA beschafft. Außerdem bezieht Aurubis weltweit Waren und Dienstleistungen, die der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Geschäftsbetriebs dienen (indirekte Beschaffung).

Aurubis trägt mit seiner globalen Wertschöpfungskette zu Beschäftigung, Ausbildung, Entwicklung und Wohlstand bei. Gleichwohl existieren aber auch Risiken im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte. Mögliche Risiken durch Umweltschäden, risikoreichen Arbeitsbedingungen oder Sozialkonflikten finden sich etwa beim Abbau von primären Rohstoffen oder in den weiteren Verarbeitungsstufen.

Seit 2014 sind wir Teilnehmer des Global Compact der Vereinten Nationen und haben uns damit dazu verpflichtet, an der Umsetzung seiner zehn Prinzipien zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung zu arbeiten. Zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten haben wir uns den Leitsätzen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht der OECD verpflichtet.

Mit der Copper-Mark-Zertifizierung an unseren Standorten Hamburg, Lünen und Stolberg (Deutschland), Olen und Beerse (beide Belgien) sowie Pirdop (Bulgarien) haben wir uns auch nach den Copper-Mark-Kriterien zu Menschenrechten, Arbeits- und Sozialstandards sowie Umweltstandards auditieren lassen. Die Auditierung bestätigte unseren menschenrechtlichen Ansatz für die eigene Geschäftstätigkeit und die Lieferkette. Die Rückmeldung aus den Auditierungen hilft uns, unseren Ansatz weiter zu verbessern. Die Zertifizierung unseres Standortes Deutsche Giessdraht in Emmerich wurde im Geschäftsjahr 2024/2025 begonnen und wird Anfang 2026 abgeschlossen., Die Zertifizierung des Standorts Avellino (Italien) ist ebenfalls für 2026 geplant.

Für die Goldproduktion wird Aurubis bereits seit 2013 nach den Standards der London Bullion Market Association (LBMA) jährlich zertifiziert. Das Zertifikat belegt, dass wir unsere Due-Diligence-Prozesse nach den Standards der OECD-Leitlinien durchführen. Seit 2019 gibt es diese Zertifizierungsmöglichkeit auch für Silber. Die Silberproduktion von Aurubis ist seitdem ebenfalls zertifiziert. Die Zinnproduktion an unseren Standorten Beerse und Berango ist nach dem Responsible Minerals Assurance Process Standard (RMAP) der Responsible Minerals Initiative (RMI) seit 2015 zertifiziert. Dieser Standard basiert ebenfalls auf den OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Rohstofflieferketten. Der Aurubis-Standort in Beerse wurde zudem von der International Tin Association (ITA) gemäß Standard 7.3 (Responsible Sourcing) verifiziert

Der Aurubis-Konzern unterliegt bei der Umsetzung seiner menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Das LkSG fordert unter anderem die Veröffentlichung einer Grundsatzerklärung, welche die Strategie des Unternehmens zum Menschenrechtsschutz und zur Erfüllung seiner umweltbezogenen Pflichten darlegt. Wesentliche Elemente dieser Grundsatzerklärung sind die Beschreibung der Verfahren, mit denen Aurubis seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt, sowie die Darstellung der auf Grundlage einer jährlichen Risikoanalyse festgestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer.

Verständnis und Leitprinzipien

Wir übernehmen Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unseren Lieferanten sowie unseren Kunden. Dies gilt auch für das gesamte Umfeld unserer Standorte und für die Gemeinschaften, in denen wir tätig sind. Die Wahrung der Menschenrechte ist ein wichtiger Bestandteil dieser Verantwortung und spiegelt unser unternehmerisches Werteverständnis wider. Darum verpflichten wir uns, den Schutz der Menschenrechte und die Einhaltung internationaler Arbeitsstandards in unserem Einflussbereich zu unterstützen.

Es ist unser Ziel, in unseren Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen weder direkt noch indirekt in Menschenrechtsverletzungen verwickelt zu sein, sie zu verursachen oder daran mitschuldig zu werden. Wir setzen alles daran, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu vermeiden und wo möglich zum Positiven zu wenden. Wir respektieren Menschenrechte konsequent an unseren Standorten und erwarten dies ebenso von unseren Geschäftspartnern.

Aurubis folgt den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte nach „Schutz, -Achtung und Abhilfe“. Wir verstehen die Verantwortung für die Menschenrechte als gemeinsame Verantwortung aller in der Wertschöpfungskette Beteiligten. Es ist eine Pflicht von Nationalstaaten, die Menschenrechte zu schützen, so wie es Akteuren der Wirtschaft obliegt, die Menschenrechte bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten zu achten. Im Falle von Menschenrechtsverletzungen haben sowohl Staaten als auch Unternehmen für Abhilfe zu sorgen.

Diese Grundsatzklärung gilt für die Aurubis AG und alle ihre verbundenen vollkonsolidierten Unternehmen.

Hamburg, 01.01.2026
Aurubis AG

Der Vorstand

1. Menschenrechts- und Umweltstrategie Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

Die Achtung der Menschenrechte spiegelt sich in unseren Unternehmenswerten wider und ist in unserem [Verhaltenskodex](#) festgehalten. Dort bekennen wir uns dazu, jede Form der Diskriminierung abzulehnen und sensibel mit der menschlichen und kulturellen Vielfalt in unserem Unternehmen umzugehen. Wir bekennen uns zur betrieblichen Mitbestimmung und messen einem guten Austausch zwischen unserer Belegschaft und der Unternehmensführung hohen Wert bei. Von grundsätzlicher Bedeutung sind für uns die Einhaltung der international anerkannten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die gültigen Arbeitsnormen und Arbeitsgesetze hinsichtlich Vergütung, Arbeitszeit und allgemeinen Arbeitnehmerrechten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für unsere Geschäftspartner gilt im Besonderen der [Aurubis-Verhaltenskodex für Geschäftspartner](#). In unserer Wertschöpfungskette tolerieren wir keine Zwangs- und Kinderarbeit und respektieren die Rechte von indigenen Bevölkerungen und lokalen Gemeinschaften sowie den Beschäftigten entlang unserer Lieferkette.

Wir fordern alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, begründete Verdachtsfälle von Diskriminierung, Benachteiligung oder anderen Menschenrechtsverletzungen direkt an die Diskriminierungsbeauftragten der Aurubis Standorte oder über unser Compliance-Portal, die [Whistleblower-Hotline](#) zu melden. Auch von unseren Geschäftspartnern erwarten wir dies. Jeder Meldung wird nachgegangen.

Verantwortung in der Lieferkette

Wir sehen unsere Verantwortung für Nachhaltigkeitsstandards nicht nur in unserer eigenen Produktion und bei unserem eigenen Handeln, sondern auch in unserer Lieferkette. Das gilt umso mehr, da wir für unser Geschäft Rohstoffe aus aller Welt beziehen. Unter den Herkunftsländern sind auch Regionen, die Risiken hinsichtlich der Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards bergen können.

Wir setzen natürliche Ressourcen ein, deren Gewinnung einen direkten oder indirekten Einfluss auf soziale und ökologische Aspekte haben kann. Die Rohstoffgewinnung unserer Zulieferer und deren Produktionsprozesse können beispielsweise Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, das Klima oder den Erhalt der Luft-, Wasser- und Bodenqualität haben. Auch andere Umweltaspekte wie der Umgang mit Abraum sowie die Nutzung von Energie und Wasser sind relevant.

Hinzu kommen soziale Aspekte wie die Einhaltung der Menschenrechte, von Arbeits- und Sozialstandards sowie das Thema Gesundheit und Arbeitssicherheit bei unseren Zulieferern.

Aurubis unterhält keine eigenen Industrie-, Bergbau- oder Handelsbetriebe in konfliktbetroffenen und hochriskanten Gebieten (CAHRAs). Aurubis ist sich jedoch der Möglichkeit bewusst, dass Materialien oder andere Waren und Dienstleistungen, die Aurubis im Rahmen der Geschäftstätigkeit erwirbt, in bestimmten Fällen aus solchen Gebieten stammen können.

Nachhaltiges Handeln und Wirtschaften stehen im Mittelpunkt der **Unternehmensstrategie** von Aurubis. Aurubis hat **Nachhaltigkeitsziele** entwickelt, die die Aspekte Mensch, Umwelt und Wirtschaft in den Vordergrund stellen. Die verantwortungsvolle Beschaffung von Materialien, Waren und Dienstleistungen ist eines der Handlungsfelder mit eigener Zieldefinition bis 2030.

Die Konzernrichtlinie [Corporate Responsible Sourcing Policy](#) fasst die konzernweiten Beschaffungsregeln zusammen und gewährleistet einen einheitlichen, risikoorientierten Prozess zur Überprüfung der Identität/Integrität der Lieferanten und der Lieferkette. Er basiert auf:

- » der EU-Verordnung 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
- » dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
- » den fünf Schritten der OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Lieferketten
- » der Allgemeinen Sorgfaltspflichtnorm für Kupfer, Blei, Nickel und Zink der [Copper Mark](#)
- » der LBMA-Leitlinie für die verantwortungsvolle Beschaffung von Gold und Silber
- » dem Zinn- und Tantal-Standard des Responsible Minerals Assurance Process (RMAP)

- » dem Standard 7.3 „Responsible Sourcing“ der International Tin Association (ITA)

Aurubis achtet die Menschenrechte, arbeitet an der stetigen Verbesserung der Nachhaltigkeitsperformance seiner Standorte und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Aurubis fördert das Risikobewusstsein gegenüber seinen Lieferanten und erwartet, dass diese die Grundsätze der Konzernrichtlinie bei der Gewinnung, der Beschaffung, dem Transport, dem Handel, der Handhabung oder dem Export von Materialien oder bei der Lieferung von Waren und Dienstleistungen ebenfalls einhalten.

Ganzheitlicher Umweltschutz

Unser Ziel ist es, so zu produzieren, dass wir die Umweltauswirkungen unserer Geschäftstätigkeiten auf ein Minimum begrenzen und so eine möglichst umweltfreundliche und sichere Herstellung unserer Produkte ermöglichen. **Wir streben an, unseren Umweltfußabdruck weiter zu verkleinern.** Dieser Fußabdruck umfasst den Erhalt der Luft-, Wasser- und Bodenqualität und der Biodiversität in unseren Werken und deren Umgebung sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit Abfällen, Gefahrstoffen und dem Einsatz von Wasser. Diese Aspekte des Umweltschutzes werden in unserem Umweltmanagementsystem ganzheitlich betrachtet und gesteuert und wurden im Rahmen der ISO 14001 und Copper Mark Zertifizierung bestätigt. Die vorgelagerten Risiken unserer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt werden in unserem Business Partner Screening analysiert.

2. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen

Wir sind uns bewusst, dass unsere Geschäftstätigkeiten und globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten negative Auswirkungen auf menschenrechtliche Aspekte haben können.

Wir bekennen uns zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und konzentrieren unsere Sorgfaltspflicht auf die folgenden Menschenrechtsthemen:

1. Verbot von Kinderarbeit und insbesondere der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
2. Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
3. Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
4. Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
5. Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
6. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
7. Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
8. Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
9. Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
10. Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
11. Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
12. Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

Bei unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte konzentrieren wir uns auf die folgenden Personengruppen, die durch Geschäftsaktivitäten in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell gefährdet sind:

- » eigene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an nationalen und internationalen Standorten einschließlich der Auszubildenden
- » Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Geschäftspartnern
- » Personengruppen in unserer direkten und indirekten Lieferkette:
 - » Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Rohstoffgewinnung und Rohstoffweiterverarbeitung sowie der Herstellung von Zwischenprodukten
 - » Angestellte von Dienstleistern und direkten Zulieferern von Gütern
- » Personengruppen mit mittelbarer Verbindung zur Wertschöpfungskette: Mitglieder lokaler Gemeinschaften sowie Anwohner und Anwohnerinnen in der Nähe von Standorten, Familienangehörige.

Innerhalb dieser Personengruppen haben wir Personen identifiziert, bei denen innerhalb unserer globalen Wertschöpfungskette ein erhöhtes Risiko negativer menschenrechtlicher Auswirkungen bestehen könnte. Diese potenziell Betroffenen nehmen in unseren Risikomanagementprozessen eine besondere Stellung ein. Dies sind Personengruppen, die entweder besondere Bedürfnisse haben, die gesellschaftlich ausgegrenzt sind oder die ihrer Stimme nur schwer Gehör verschaffen können. Zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen zählen wir:

- » Frauen
- » Junge Menschen
- » lokale Gemeinschaften¹
- » Menschen mit Behinderungen

¹ Lokale Gemeinschaften sind Gruppen, die sich in der Nähe der Produktionsstandorte unserer Zulieferer sowie unseren eigenen Standorten befinden und daher von unseren Aktivitäten oder den Aktivitäten unserer Zulieferer betroffen sein können. Dies kann auch, aber nicht ausschließlich, die indigene Bevölkerung umfassen.

3. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte bei der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit tragen der Vorstand und die lokalen Geschäftsführungen. Wir verpflichten alle Aurubis- Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter über den Verhaltenskodex, die Menschenrechte in ihrer täglichen Arbeit und in allen Geschäftsentscheidungen zu achten. Die Führungskräfte haben hierbei eine Vorbildfunktion. Die Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte in der Lieferkette wird vom Vorstand überwacht.

Die Rolle des Menschenrechtsbeauftragten sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich als auch für die Lieferkette gemäß den Anforderungen des LkSG wird durch den Head of Corporate Sustainability wahrgenommen.

Die Verantwortung für die Durchführung der spezifischen Prozesse zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Einkauf liegt bei den Beschaffungseinheiten, genauer den Bereichen Commercial und Corporate Procurement, sowie Energy & Climate Affairs.

4. Menschenrechtliches Risikomanagement

Prozessbeschreibung von der Risikoidentifizierung zum Risikomanagement

Mit der Konzernrichtlinie „[Corporate Responsible Sourcing Policy](#)“ zielt Aurubis darauf ab, alle Menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken möglichst zu vermeiden oder abzumildern, die u.a. gemäß den oben aufgeführten Standards und Rechtsvorschriften in der Lieferkette abzuprüfen sind.

Der Risikoidentifizierungs- und Risikomanagementprozess für das Erkennen, die Vermeidung oder die Abschwächung der oben genannten menschenrechtlichen Risiken in der Lieferkette ist ein risikoorientierter, teilweise automatisierter End-to-End-Lieferanten- und Lieferketten-Screeningprozess, der die Identifizierung eines Lieferanten, der gelieferten Materialien oder der Waren und Dienstleistungen, die Sammlung relevanter Daten aus externen Quellen und Fragebögen, die Risikobewertung des Lieferanten und der jeweiligen Lieferkette, das Risikomanagement und die Berichterstattung umfasst.

Die oben beschriebenen Due Diligence Prozesse werden vor der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen durchgeführt. Die entsprechenden Due-Diligence-Prüfungen und Untersuchungen werden während der Geschäftsbeziehung in risikoadäquaten Abständen oder bei Bekanntwerden von Veränderungen hinsichtlich des Risikos von z.B. Menschenrechtsverletzungen oder ESG-Verstößen wiederholt.

Wenn Aurubis eines der oben unter 2. genannten menschenrechtlichen Risiken feststellt, wird Aurubis mit seinen Lieferanten, sowie im Bedarfsfall den zuständigen Behörden, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und betroffenen Dritten zusammenarbeiten, um auf eine Verbesserung der Performance hinzuwirken und diese zu verfolgen, um die Risiken innerhalb der Lieferkette zu verhindern oder zu mindern. In Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen kann Aurubis als letztes Mittel die Zusammenarbeit mit Lieferanten aussetzen oder beenden, wenn Versuche zur Vermeidung, Minderung oder Behebung eines der oben definierten Risiken erfolglos bleiben..

Risikoanalyse

Der Bewertungsprozess der Risiken in der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich, wobei letzterer die Aurubis-Standorte in Deutschland, Belgien, Bulgarien, Finnland, Spanien, Italien und den USA umfasst, orientiert sich auch am Leitfaden des BAFA und unterteilt sich in eine abstrakte, sowie eine konkrete Risikoanalyse.

Als Grundlage für die Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten führen wir eine abstrakte Risikoanalyse für den eigenen

Geschäftsbereich sowie für die Lieferkette in Bezug auf die potenzielle Verletzung von Menschenrechten durch. Bei der Risikoanalyse im Bereich der Lieferkette werden sowohl Länderrisiken als auch Sektor- bzw. materialspezifische Risiken berücksichtigt.

Die Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen wird jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen des Unternehmensprofils oder der Geschäftsaktivitäten aktualisiert.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich orientiert sich an den unterschiedlichen Rechteinhabenden (siehe die Definition der Rechteinhabenden auf [Seite 4](#)) und deren entsprechende Tätigkeiten bzw. Rollen in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten der Aurubis. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse dienen uns als Orientierung unseres Fokus auf potenzielle Menschenrechts- und/oder Umweltrisiken, die sich entweder aus unseren eigenen Geschäftstätigkeiten an unseren Standorten oder in unserer unmittelbaren Lieferkette ergeben können.

Zur Überprüfung der Identität bzw. Integrität von Geschäftspartnern und der Lieferkette wenden wir einen risikoorientierten Prozess an, das sog. Business Partner & Supply Chain Screening (BPS). Die Verantwortung für die Durchführung des BPS-Prozesses liegt bei den Beschaffungseinheiten, d. h. den Abteilungen Commercial und Corporate Procurement sowie Corporate Energy & Climate Affairs. Es basiert auf international etablierten Leitlinien und gesetzlichen Vorgaben und wird kontinuierlich erweitert, insbesondere um die Anforderungen der Handreichungen für die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die auf der Corporate Responsible Sourcing Policy aufbauende Prozessbeschreibung sieht vor, dass jeder neue Geschäftspartner einen IT-gestützten Screening-Prozess (BPS) durchlaufen soll. Der Prozess unterteilt sich in eine abstrakte sowie eine konkrete Risikoanalyse. Zuerst werden die Geschäftspartner abhängig vom Geschäftspartnertyp und Beschaffungsbereich in Bezug auf potenzielle Verletzungen von Menschenrechten bewertet. Dies basiert auf Länderrisiken sowie sektor- oder materialspezifischen Risiken. So wird festgestellt, bis zu welchem Detailgrad die konkrete Risikoanalyse des Geschäftspartners durchgeführt werden soll. Werden Geschäftspartner bei der abstrakten Risikoanalyse in ein mittleres oder hohes Risiko eingestuft, sieht der BPS-Prozess eine detailliertere konkrete Risikoanalyse für den Geschäftspartner vor. Diese besteht aus der Abfrage von Nachhaltigkeitskriterien und dem Abruf eines Screening-

Berichts von einem externen Anbieter, welcher Compliance-, Finanz- und ESG-Aspekte abdeckt.

Die Konzernabteilungen Corporate Compliance und Corporate Sustainability sind in die konkrete Risikoanalyse von neuen Geschäftspartnern mit mittlerer und hoher Risikoindikation eingebunden. Dies fokussiert die Themen Einhaltung der Menschenrechte, Antikorruption, Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und Umweltschutz sowie die OECD-Leitsätze für eine verantwortungsvolle Lieferkette und Zertifizierung durch Dritte.

Bei Lieferanten werden Prozesse und Managementsysteme bewertet, die der Lieferant zur Reduzierung der relevanten Risikothemen umsetzt. Zudem sollen die Ergebnisse externer Datenquellen ausgewertet werden, um potenzielle Risiken (u.a. Sanktionen, Vorfälle mit menschenrechtlichem oder Governance-Bezug, das Einhalten von Vorschriften, finanzielle Stabilität) im Zusammenhang mit den jeweiligen Lieferanten zu ermitteln.

In unserem Managementprozess berücksichtigen wir auch menschenrechtliche Kritik von Dritten und gemeldete Vorfälle. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen sowie sonstige Dritte können Hinweise auf Risiken und Verstöße unter Verwendung des internetbasierten [Hinweisgeberportals](#) sowie per E-Mail oder Telefon übermitteln. Diese Hinweise/ Beschwerden stellen ein wichtiges Element des Risikomanagements von Aurubis dar und können Grund für eine anlassbezogene Risikoanalyse sein.

Etwaige ermittelte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken werden im Anschluss in unserem Managementprozess bewertet, d.h. angemessen priorisiert und gewichtet. Die dabei verwendeten Kriterien sind: Die voraussichtliche Schwere des festgestellten Risikos, die Unumkehrbarkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit eines verwirklichten Risikos sowie das Ausmaß unseres Einflussvermögens auf den Zulieferer und die Größe unseres Verursachungsbeitrags zu dem ermittelten Risiko bei dem Zulieferer. Die Priorisierung und Gewichtung der ermittelten Risiken erfolgt sowohl je nach Einzelfall als auch übergreifend über alle ermittelten Risiken und Zulieferer, sowie den eigenen Geschäftsbereich hinweg.

Die Ergebnisse der Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und ihrer Bewertung und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Lieferantenauswahl, das Geschäftspartnermanagement und den eigenen Geschäftsbetrieb ein. Die Priorisierung und Gewichtung ermittelter Risiken bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen.

Der Menschenrechtsbeauftragte überwacht regelmäßig unsere menschenrechtlichen Risikomanagementprozesse und trifft darauf basierend notwendige Entscheidungen über vorzunehmende Maßnahmen. Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und, wo nötig, Anpassung interner Vorschriften, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unsere Sorgfaltsprozesse Rechnung zu tragen.

Aurubis' Maßnahmen zur Prävention, Minderung und Abhilfe

Werden im Zuge der Risikoanalyse potenzielle Risiken oder konkrete Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Rechten identifiziert, werden Klärungsbedarfe oder Maßnahmen formuliert, die den Informationsgrad zu den potenziellen Risiken erhöhen, konkrete Risiken abschwächen oder die Verletzung verhindern, beenden oder das Ausmaß der Verletzung minimieren sollen. Die Maßnahmen werden von den Abteilungen Corporate Sustainability sowie Corporate Compliance definiert und an Lieferanten herangetragen. Die Prävention und Abhilfe bei identifizierten Risiken oder Verletzungen sollen bei diesen Maßnahmen im Vordergrund stehen. Dieser Prozess ist in unsere Kommunikation mit dem Lieferanten eingebettet.

Präventionsmaßnahmen

Bei einem festgestellten Risiko werden angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich bzw. in der Lieferkette entwickelt, verankert und risikobasiert kontrolliert. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren.

Bei einem festgestellten Risiko im Hinblick auf **unmittelbare Zulieferer** werden angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber den unmittelbaren Zulieferern verankert und deren Umsetzung risikobasiert kontrolliert.

Sofern wir substantiierte Kenntnis von Anhaltspunkten haben, die eine Pflichtverletzung durch einen **mittelbaren Zulieferer** möglich erscheinen lassen, werden wir angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen und so auch unsere mittelbaren Zulieferer bei der Einhaltung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten unterstützen. Dazu zählen die Sensibilisierung unserer Lieferanten und Geschäftspartner über unseren [Verhaltenskodex](#) sowie unsere Austauschformate „ESG-Dialoge“ genannt.

Darüber hinaus spielt der kontinuierliche und zielgruppenorientierte Kompetenzaufbau unserer **eigenen**

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch entsprechende Schulungen eine wesentliche Rolle.

Mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich anlassbezogen prüfen wir, inwieweit unsere Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung negativer Menschenrechts- und Umweltauswirkungen in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette wirksam sind. Dazu nutzen wir im eigenen Geschäftsbereich verschiedene risikobasierte Instrumente wie beispielsweise Mitarbeiterbefragungen, wobei die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen durch den Lieferanten durch unseren Business Partner Screening Prozess eng überwacht wird. Hierdurch wird ermittelt, inwieweit die Maßnahmen zu den beabsichtigten Wirkungen geführt haben und somit als wirksam zu bewerten sind und ob und welche zusätzlichen Maßnahmen in der Folge notwendig sind.

Abhilfemaßnahmen

Sollten wir Kenntnis von möglichen unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Verstößen gegen die Verbotstatbestände des LkSG oder unseren Verhaltenskodex für Lieferanten und den eigenen Geschäftsbetrieb erlangen, werden wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen veranlassen, um derartige Verstöße zu minimieren, zu beenden, oder zu verhindern.

Im **eigenen Geschäftsbetrieb** haben die Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung bzw. Beendigung der Verletzung zu führen. Bei festgestellten Verletzungen im Geschäftsbereich **unmittelbarer Zulieferer** ergreifen wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Bei **mittelbaren Zulieferern** erstellen wir im Falle einer substantiierten Kenntnis von einer Verletzung ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verletzungen und stellen dessen Umsetzung sicher.

Zur Ermittlung der Wirksamkeit unserer Abhilfemaßnahmen führen wir entsprechende Bewertungen durch und nutzen dazu unterschiedliche Instrumente, wie zum Beispiel Standortprüfungen und Mitarbeiterbefragungen im eigenen Geschäftsbereich sowie ESG-Dialoge, Belegprüfungen, Standortbesuche durch Aurubis-Mitarbeitende sowie unabhängige Bewertungen in der Lieferkette. Obwohl wir unser Risikomanagement auf dem Prinzip „**stay and improve**“ aufbauen, behalten wir uns den Abbruch der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel entsprechend den Vorgaben des LkSG vor, falls Maßnahmen verweigert werden, unwirksam sind oder aufgrund unzureichender Einflussmöglichkeiten nicht angemessen umgesetzt werden können.

Beschwerdeverfahren

Jede Person kann Aurubis auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinweisen, die im eigenen Geschäftsbereich von Aurubis AG oder durch das wirtschaftliche Handeln von unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern entstanden sind. Die Beschwerden können über unser **Compliance-Portal**, die **Whistleblower-Hotline** eingereicht werden: www.aurubis.com/en/Responsibility/whistleblower-hotline

Diese Meldestelle kann in verschiedene Sprachen per Online-Formular oder E-Mail kontaktiert werden. Dem Hinweisgeber entstehen durch eine Meldung keine Nachteile, und die Vertraulichkeit der Identität und der Datenschutz des Hinweisgebers werden gewährleistet. Allen Hinweisen wird konsequent nachgegangen. Der Sachverhalt wird mit dem Hinweisgeber erörtert und der Hinweisgeber wird über den Fortgang des Verfahrens informiert.

Die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens sowie der entsprechenden Einzelverfahren wird mindestens einmal pro Jahr oder falls nötig anlassbezogen überprüft. Damit wird sichergestellt, dass alle Hinweise auf Menschenrechts- und Umweltrisiken oder -verletzungen Aurubis erreichen und sorgfältig behandelt werden.

Berichtspflichten

Aurubis verpflichtet sich, über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr in der Nachhaltigkeitserklärung als Bestandteil des Geschäftsberichts zu berichten, „welche zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD), des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der §§ 315b und 315c HGB als nichtfinanzielle Konzernklärung erstellt wurde. Die Informationen werden in einer Weise zur Verfügung gestellt, die für die Stakeholder und die Öffentlichkeit verständlich und zugänglich ist. Aurubis berücksichtigt die internationalen Berichterstattungsgrundsätze wie Genauigkeit, Klarheit, Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität.

Unter anderem legt die Erklärung dar, „welche Menschenrechts- und Umweltrisiken oder Verstöße gegen eine Menschenrechts- oder Umweltpflicht Aurubis identifiziert hat, welche Schritte wir zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten unternommen haben, wie die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet werden sowie welche Schlussfolgerungen aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen gezogen werden.

Die Berichte über die Due-Diligence-Prüfungen unserer Hütten- und Raffineriestandorte werden öffentlich zugänglich gemacht.

Die in dieser Grundsatzklärung enthaltenen Verweise auf Richtlinien, Bekenntnisse, sowie andere Dokumente stehen auf der Aurubis-Webseite zur Verfügung.

Regelmäßige Überprüfung und kontinuierliche Verbesserung

Der Menschenrechtsbeauftragte bewertet regelmäßig und anlassbezogen, mindestens jedoch einmal jährlich, die Wirksamkeit der Richtlinien und Verfahren zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette sowie in unserem eigenen Geschäftsbereich, um kontinuierliche Verbesserungen zu erzielen.

Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren werden bei der Überprüfung der Verfahren berücksichtigt.

Bei bestimmten Lieferketten für gold-, silber-, zinn- und kupferhaltiges Material - und immer dann, wenn dies je nach Risikoprofil als notwendig erachtet wird – bemüht sich Aurubis insbesondere um Audits durch Dritte, um die angemessene Umsetzung der Aurubis-Due-Diligence-Praktiken für verantwortungsvolle Lieferketten aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sicherzustellen.

Diese Audits umfassen alle Aktivitäten, Prozesse und Systeme, die von Aurubis zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht für Lieferketten aus Konflikt- und Hochrisikogebieten eingesetzt werden. Dazu gehören die einschlägigen Richtlinien und Verfahren, die Kontrollen von Aurubis über die jeweiligen Lieferketten, die Kommunikation mit den Akteuren in diesen Lieferketten, die Informationen, die den nachgelagerten Unternehmen über die Lieferanten, die Lieferkette und andere Informationen zur Rückverfolgbarkeit offengelegt werden, die Risikobewertungen von Aurubis, gegebenenfalls einschließlich der Untersuchungen vor Ort, und die Strategien von Aurubis für das Risikomanagement.

5. Priorisierung und Gewichtung der ermittelten Risiken im Rahmen der Risikoanalyse 2024/25

Aufbauend auf der übergreifenden Risikoanalyse wurden für das Geschäftsjahr 2024/25 mit Hilfe unseres Business Partner Screening Tools Themen ermittelt, welche ein tatsächliches Risiko in unseren unmittelbaren Lieferketten darstellen. Die ermittelten Risiken wurden sodann unter Berücksichtigung von Angemessenheitskriterien wie Schwere des ermittelten Risikos, Eintrittswahrscheinlichkeit, Unumkehrbarkeit in Relation mit den Faktoren Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag gesetzt. Um möglichst wirksam und präventiv zu handeln, legen wir den Fokus unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zunächst auf die folgenden prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die sich aus den im Geschäftsjahr 2024/25 durchgeführten Risikobewertungen ergeben haben:

- » Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- » Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- » das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- » das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- » widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- » das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs

Für den eigenen Geschäftsbereich priorisieren wir folgende Risiken:

- » das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- » Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Die hierdurch festgelegten Prioritäten dienen als Orientierung bei der Definition von Maßnahmen zur Prävention und Minderung von Risiken, der Planung von zukünftigen Schulungsinhalten innerhalb unseres Unternehmens oder bei ausgewählten Lieferanten, sowie der weiteren Ausrichtung unseres menschenrechtlichen Risikomanagementsystems.

6. Erwartungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie an Lieferanten

Aus der Risikoanalyse werden sowohl grundsätzliche als auch zielgerichtete Erwartungen an unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie an die Lieferanten abgeleitet.

Die Achtung der Menschenrechte ist in der Unternehmenskultur des Aurubis-Konzerns verankert und ist Teil unseres gemeinsamen Werteverständnisses. Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, unseren [Verhaltenskodex](#) einzuhalten und ihr berufliches Handeln an den darin festgelegten Leitsätzen und Prinzipien, insbesondere hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte und der Leitsätze zu Anti-Diskriminierung, auszurichten.

Außerdem ist das Bekenntnis unserer Lieferanten zu unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen eine unverzichtbare Voraussetzung für jede Form der Zusammenarbeit. Unser [Verhaltenskodex für Geschäftspartner](#) bildet die Grundlage für unsere Lieferantenbeziehungen, in dem unsere Grundprinzipien, einzuhaltende Standards sowie Anforderungen bezüglich der Nachhaltigkeit festgehalten sind. Zusätzlich sind unsere entsprechenden Nachhaltigkeitserwartungen in unseren langfristigen Primärrohstoffverträgen verankert. Unsere Erwartungen kommunizieren und erläutern wir auch mittels ESG-Dialogen an einen Teil unserer Lieferanten.

Darüber hinaus werden im Rahmen unseres Business Partner Screenings zielgerichtete Erwartungen an Lieferanten unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des identifizierten Risikos entwickelt. Diese reichen von der Umsetzung menschenrechts- und/oder umweltbezogener Richtlinien und Maßnahmen über die Anpassung ihrer Managementansätze an internationale Standards bis hin zur Verpflichtung zu Brancheninitiativen wie ‚The Copper Mark‘.

Aurubis AG
Hovestrasse 50
20539 Hamburg
Telefon 040 7883-0
Verantwortung@aurubis.com